

Schützenverein „Falke“ Wahnwegen



Mietvertrag Für das Vereinsheim des Schützenverein „Falke“ Wahnwegen, Konker Strasse, 66909 Wahnwegen



Zwischen dem Schützenverein „Falke“ Wahnwegen, vertreten durch den Vorstand (nachfolgend „Vermieter“) und

_____ (nachfolgend „Mieter“ genannt)

wird für den Mietzeitraum _____

folgender Mietvertrag geschlossen:

Das Vereinsheim wird dem Mieter für oben genannten Zeitraum zum Mietzins in Höhe von **50,- € pro Tag für Mitglieder / 75,- € pro Tag für Nichtmitglieder** vermietet. Strom, Öl, Abwasserentsorgung und Abschlussreinigung sind im Preis enthalten.

Eine Kautions wird nicht vereinbart. Dies entbindet den Mieter jedoch nicht von der erforderlichen Sorgfalt beim Umgang mit dem Inventar des Mietobjektes. Wird bei der nach Veranstaltungsende erfolgenden Endabnahme ein Schaden festgestellt, dann haftet der Mieter, unbelassen der Person des Verursachers.

Der Mietzins in Höhe von _____ € wird in einer Rechnung mitgeteilt und ist spätestens 14 Tage nach Erhalt auf das **Konto 5000435** bei der **Kreissparkasse Kusel (BLZ 540 515 50)**, Konto-Inhaber Schützenverein „Falke“ Wahnwegen, zu entrichten.

Für Getränke (ausgenommen Kaffee, Tee, Sekt) sorgt sich der Vermieter. Sonstige Getränke (z.B. Liköre) können nach vorheriger Absprache mitgebracht werden. Getränke werden gemäß der aktuellen Vereinsheim-Preisliste dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Auflistung ist in der Rechnung, welche für den Mietzins ausgestellt wird, wieder zu finden.

Über den Zeitraum der Veranstaltung stellt der Vermieter, Vereinsmitglieder für die Bewirtschaftung (Theke) ab. Das heißt im Detail, dass der Vermieter **pro „Schicht“ ein Vereinsmitglied** einteilt. **Für zusätzliches Personal hat sich der Mieter zu sorgen.**

Die Mitbenutzung der Küche ist, wie unter §1 Mietobjekt beschrieben, mit beinhaltet. Das heißt aber auch, dass der Mieter dafür Sorge trägt, die in der Küche anfallenden Arbeiten selbst zu erledigen.

Der Mieter ist: Vereinsmitglied kein Vereinsmitglied

Schlüssel erhalten

Schlüssel zurück an den Vermieter

Datum und Unterschrift
Mieters

Datum und Unterschrift
Vermieter

Mit der Unterschrift erkennt der Mieter die umseitige Benutzungsbedingungen an und verpflichtet sich, diese als Bestandteil dieses Vertrages einzuhalten.

Datum

Mieter

Vermieter

Benutzungsordnung für das Vereinsheim des Schützenverein „Falke“ Wahnwegen

§1 Mietobjekt

(1) Gegenstand der Vermietung mittels dieses Vertrages sind ausschließlich das Vereinsheim (Nebenraum / Wirtschaftsraum) sowie die Toilettenanlage und die angrenzende Küche. Alle anderen Räumlichkeiten, insbesondere der Kellerräume und/oder Schießanlagen, darf nur nach Anweisung eines Vereinsmitglieds betreten werden.

§2 Schlüssel

Die Schlüssel werden gegen Empfangsbestätigung vom Vermieter ausgehändigt und sind bei diesem wieder abzugeben. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt. Der Mieter haftet für den Verlust der Schlüssel, unbelassen der Person, die den Verlust verursacht hat.

§3 Pflichten des Mieters

(1) Das Vernageln und Verschrauben von Dekorationen an den Wänden, der Decke und am Boden ist untersagt. Für Beschädigungen an Wänden, Boden und Decke durch Anbringen von Dekorationen haftet der Mieter.

(2) Der Mieter hat bei der Tisch- und Stuhlordnung darauf zu achten, dass Fluchtwege gewährleistet sind.

(4) Für die Bewirtschaftung stehen Gläser und Geschirr zur Verfügung. Zerbrochenes Geschirr und Gläser werden dem Mieter in Rechnung gestellt, unbelassen der Person des Verursachers.

(6) Abfälle und Speisereste sind selbst zu entsorgen. Der Außenbereich ist sauber zu halten. Geschieht die „Grund“-Reinigung nicht ordnungsgemäß, so ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters eine Reinigung durchführen zu lassen.

(7) Der Mieter hat dem Vermieter bzw. dessen Vertreter – auch ohne dessen vorherige Ankündigung - jederzeit Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren. Ferner ist der Vermieter befugt, bei grober Missachtung der vertraglichen Vereinbarungen die Veranstaltung sofort zu beenden. Eine anteilige Rückvergütung des Mietzinses erfolgt hierbei nicht.

§4 Haftung

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter das Vereinsheim zur Benutzung in dem Zustand, in dem es der Mieter vorfindet. Eine Haftung für Unfälle, dem Mieter entstehende Schäden oder Diebstähle übernimmt der Vermieter nicht.

(2) Der Mieter ist Veranstalter und trägt das Risiko für die gesamte Veranstaltung.

(3) Der Mieter haftet für alle Personen- Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Gäste, Besucher oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung weitere Raumnutzung behindert, so haftet der Mieter auch für dadurch entstehende Folgeschäden.

(4) Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

§5 Mietzeitraum

Der Mietzeitraum beginnt und endet nach Absprache. Hierzu gibt es eine Übergabe und eine Abnahme durch den Vermieter oder dessen Beauftragten.

§6 Kautio

Neben dem vertraglich vereinbarten Mietzins erhebt der Vermieter – wie umseitig vereinbart - **keine** Kautio. In besonderen Fällen behält sich der Vermieter jedoch vor, von dieser Vereinbarung abzuweichen..

§7 Rauchverbot

Das Rauchverbot erstreckt sich auf ALLE Räumlichkeiten des Vereinsheim.

§8 Schlussbestimmungen

- (1) Um das Vereinsheim zu mieten, muss der Mieter das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mündliche Anweisungen des Vermieters während der Einweisung gelten als vertraglich vereinbart, auch wenn sie nicht schriftlich in dieser Benutzungsordnung vermerkt sind.

Wahnwegen, den 01.04.2012

- Vorstandschaft -
Schützenverein „Falke“ Wahnwegen